

1977	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1977	Nr. 85
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 77	Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung) 2125-4-41	2569
9. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel 2125-4-23	2574
13. 12. 77	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung 7141-6-1-4	2576
16. 12. 77	Saatgutkontrollbuchverordnung 7822-3-6-1	2579
16. 12. 77	Verordnung über die für 1978 maßgebenden Rechengrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (RV-Bezugsgrößenverordnung 1978) 86-7-2-1	2581
16. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung 1977 86-7-2-1	2584

Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung)

Vom 9. Dezember 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstaben b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Nährwertangaben im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Angaben oder Hinweise, die sich auf den Energiegehalt eines Lebensmittels beziehen (brennwertbezogene Angaben) und
2. Angaben oder Hinweise, die sich auf den Gehalt eines Lebensmittels an Eiweiß, Fett oder Kohlenhydraten oder auf den Gehalt an Alkohol beziehen (nährstoffbezogene Angaben).

§ 2

(1) Lebensmittel dürfen mit brennwertbezogenen Angaben in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen an einer in die Augen

fallenden Stelle in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache angegeben sind:

1. der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels bezogene durchschnittliche physiologische Brennwert in Kilojoule und Kilokalorien mit den Worten „... Kilojoule (... Kilokalorien)“ oder „... kJ (... kcal)“; bei Erzeugnissen, die erst nach Zugabe von anderen Lebensmitteln verzehrfertig sind, ist zusätzlich der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des verzehrfertig zubereiteten Erzeugnisses bezogene Brennwert anzugeben,
2. der durchschnittliche Gehalt an verwertbaren Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißstoffen jeweils entweder in Gramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels, oder in Hundertteilen des Gewichts; der Angabe bedarf es nicht
 - a) bei einem Gehalt von weniger als je einem Hundertteil,
 - b) bei frischem Obst und Gemüse.

Bei Erzeugnissen in Portionspackungen oder bei Nennung von Portionsmengen sind die Angaben abweichend von Satz 1 auf eine Portion des verzehrfertigen Lebensmittels zu beziehen.

(2) Der Berechnung des physiologischen Brennwertes nach Absatz 1 Nr. 1 sind für

ein Gramm verwertbares Fett	38 kJ bzw. 9 kcal
ein Gramm verwertbares Eiweiß	17 kJ bzw. 4 kcal
ein Gramm verwertbare Kohlenhydrate, Sorbit und Xylit sowie Glycerin	17 kJ bzw. 4 kcal
ein Gramm Athylalkohol	30 kJ bzw. 7 kcal
ein Gramm organische Säure	13 kJ bzw. 3 kcal

zugrunde zu legen.

§ 3

Lebensmittel dürfen mit nährstoffbezogenen Angaben, die auf einen geringen, verminderten, hohen oder erhöhten Nährstoffgehalt hindeuten, in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der durchschnittliche Gehalt an dem Nährstoff, auf den sich die Angabe bezieht, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 angegeben ist; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für frisches Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln.

§ 4

Lebensmittel, die zugelassene Zuckeraustauschstoffe in einer Gesamtmenge von mehr als 10 vom Hundert enthalten, dürfen in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der physiologische Brennwert nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angegeben ist. Bei Erzeugnissen in Packungen unter 50 Gramm können die Angaben auf den Inhalt der Packung bezogen werden.

§ 5

(1) Werden Lebensmittel mit Nährwertangaben anders als in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so sind die nach den §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben deutlich sichtbar und leicht lesbar jeweils im Zusammenhang mit den Nährwertangaben zu machen.

(2) Werden Lebensmittel mit Nährwertangaben vom Hersteller unmittelbar an Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben, so genügt es, wenn die nach den §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben auf einer Sammelpackung oder in einem den Erzeugnissen beigefügten Begleitpapier enthalten sind.

§ 6

Brennwert- oder nährstoffverminderte Lebensmittel dürfen mit Angaben über einen verminderten oder geringen Brennwert oder Nährstoffgehalt nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 2 oder 3 die Art der Nährstoffveränderung und nährstoffvermindernde Bestandteile nach Art und Menge kenntlich gemacht sind.

§ 7

(1) Es ist verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen zu verwenden, die darauf hindeuten, daß ein Lebensmittel schlankmachende, schlankheitsfördernde oder gewichtsverringende Eigenschaften besitzt. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel im Sinne des § 14 a der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2687), zuletzt geändert durch § 10 dieser Verordnung, die zur Verwendung als Tagesration bestimmt sind.

(2) Es ist ferner verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung Bezeichnungen oder Angaben zu verwenden, die

1. auf einen geringen Brennwert hindeuten, wenn
 - a) bei Lebensmitteln, ausgenommen Getränken, Suppen und Brühen, der Brennwert mehr als 210 Kilojoule oder 50 Kilokalorien pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt,
 - b) bei Getränken, Suppen und Brühen der Brennwert mehr als 84 Kilojoule oder 20 Kilokalorien pro 100 Milliliter des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt;
 2. auf einen verminderten Brennwert hindeuten, wenn
 - a) die in der Anlage festgesetzten Höchstwerte überschritten werden oder
 - b) der Brennwert bei in der Anlage nicht aufgeführten Lebensmitteln den durchschnittlichen Brennwert vergleichbarer herkömmlicher Lebensmittel um weniger als 40 vom Hundert unterschreitet;
 3. auf einen verminderten Nährstoffgehalt hindeuten, wenn der Gehalt an Nährstoffen den durchschnittlichen Nährstoffgehalt vergleichbarer herkömmlicher Lebensmittel um weniger als 40 vom Hundert unterschreitet; abweichend davon darf auf eine Kohlenhydratverminderung bei Brot, Backwaren und Teigwaren sowie Mischungen zur Herstellung dieser Erzeugnisse hingewiesen werden, wenn der durchschnittliche Kohlenhydratgehalt um mindestens 30 vom Hundert verringert ist.
- (3) Im Verkehr mit Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder an Stelle einer Mahlzeit bestimmt sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel dürfen Bezeichnungen oder Angaben, die auf einen geringen oder verminderten Brennwert hindeuten, nur verwendet werden, wenn die Lebensmittel den Anforderungen des § 14 a Abs. 1 der Diätverordnung entsprechen.

§ 8

(1) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die die Zusammensetzung oder Kennzeichnung von Lebensmitteln regeln oder die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln verbieten oder einschränken.

(2) Die Vorschriften des § 3 Satz 1, § 6 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 gelten nicht, soweit für bestimmte Lebensmittel Vorschriften über nährstoffbezogene Angaben in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind.

§ 9

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Lebensmittel ohne die vorgeschriebene zusätzliche Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 7 im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel unzulässige Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen verwendet.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1, §§ 3, 4 oder 5 Lebensmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 10

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2687), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der den Dritten Abschnitt betreffende Teil folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für bestimmte Lebensmittel ... 11 bis 14 a“.

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt,
- b) folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder an Stelle einer Mahlzeit für Übergewichtige bestimmt sind.“

3. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für bestimmte Lebensmittel“.

4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder an Stelle einer Mahlzeit für Übergewichtige bestimmt sind, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der physiologische Brennwert darf 420 Kilojoule oder 100 Kilokalorien pro 100 Gramm des

verzehrfertigen Lebensmittels und 1 675 Kilojoule oder 400 Kilokalorien pro Mahlzeit, bei Tagesrationen 5 025 Kilojoule oder 1 200 Kilokalorien, nicht überschreiten;

2. der Gehalt an Eiweiß darf 25 Gramm pro Mahlzeit, bei Tagesrationen 50 Gramm nicht unterschreiten; der Eiweißanteil muß überwiegend aus hochwertigem tierischem Eiweiß oder diesem biologisch gleichwertigem Eiweiß bestehen;
3. der Gehalt an essentiellen Fettsäuren darf 3 Gramm pro Mahlzeit, bei Tagesrationen 7 Gramm, berechnet als Linolsäure, nicht unterschreiten;
4. der Gehalt an nachstehenden Vitaminen und Mineralstoffen darf folgende Mengen nicht unterschreiten:

	Mahlzeit	Tagesration
Vitamin A (Retinol)	0,3 mg	0,9 mg
Vitamin B ₁	0,5 mg	1,6 mg
Vitamin B ₂	0,7 mg	2,0 mg
Vitamin B ₆	0,6 mg	1,8 mg
Vitamin C	25 mg	75 mg
Vitamin D	0,8 µg	2,5 µg
Vitamin E (α-Tocopherol) oder α-Tocopherol-Äquivalente	4 mg	12 mg
Calcium	300 mg	800 mg
Eisen	6 mg	18 mg

(2) Bei Lebensmitteln nach Absatz 1 müssen

1. die Art der Nährstoffveränderung und nährstoffvermindernde Bestandteile nach Art und Menge kenntlich gemacht,
2. die Worte ‚bei Langzeitverwendung ärztliche Beratung empfohlen‘ angegeben werden.“

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „der Gehalt an verdaulichen“ durch die Worte „der durchschnittliche Gehalt an verwertbaren“ ersetzt,
- b) in Nummer 3 werden
 - aa) vor dem Wort „physiologische“ das Wort „durchschnittliche“ eingefügt,
 - bb) die Worte „... Joule = ... Kalorien“ durch die Worte „... Kilojoule (... Kilokalorien)“ oder „... kJ (... kcal)“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berechnung des physiologischen Brennwertes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind für

ein Gramm verwertbares Fett	38 kJ bzw. 9 kcal
ein Gramm verwertbares Eiweiß	17 kJ bzw. 4 kcal

ein Gramm verwertbare
Kohlenhydrate, Sorbit und
Xylit sowie Glycerin 17 kJ bzw. 4 kcal
ein Gramm Äthylalkohol 30 kJ bzw. 7 kcal
ein Gramm organische Säure 13 kJ bzw. 3 kcal
zugrunde zu legen."

7. In § 21 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

8. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5," die Worte „§ 14 a Abs. 2," eingefügt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Lebensmittel, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Diabetiker bestimmt sind,

b) Lebensmittel, die den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Natriumempfindliche bestimmt sind,

c) Lebensmittel, die den Anforderungen des § 14 Abs. 2 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Säuglinge oder als diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind oder

d) zur Verwendung als Mahlzeit oder an Stelle einer Mahlzeit bestimmte Lebensmittel, die den Anforderungen

des § 14 a Abs. 1 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Übergewichtige bestimmt sind,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.;"

b) in Absatz 2 Nr. 5 werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5," die Worte „§ 14 a Abs. 2," eingefügt.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Die §§ 4, 9 Abs. 2 hinsichtlich des § 4 und § 10 Nr. 7 treten am 1. Januar 1978, § 10 Nr. 5 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa und Nr. 6 sowie § 12 Abs. 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Lebensmittel, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt oder eingeführt werden, können noch bis zum 30. Juni 1979, Erzeugnisse, deren Haltbarkeit mindestens ein Jahr beträgt, noch bis zum 31. Dezember 1979 nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

(4) Lebensmittel dürfen bereits vor Inkrafttreten des § 10 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb nach dieser Vorschrift gekennzeichnet werden.

Bonn, den 9. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage
zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

Lebensmittel	Brennwert des verzehrfertigen Lebensmittels	
	kJ/100 g	kcal/100 g
Brot	840	200
Dauerbackwaren sowie Knabberartikel auf Getreide- und Kartoffelbasis; Feinbackwaren, ausgenommen Obstkuchen	1 260	300
Obstkuchen	840	200
Konfitüren und Marmeladen	550	130
Fleischerzeugnisse *), ausgenommen Leber- und Blutwürste	840	200
Leberwürste *)	1 050	250
Blutwürste *)	590	140
Erzeugnisse aus Heringen, Makrelen und Sardinen	670	160

*) Die Analysenwerte für das bindegewebeisweißfreie Fleischeiweiß im Gesamterzeugnis und im Fleischeiweiß dürfen nicht niedriger sein als in vergleichbaren Erzeugnissen ohne Brennwertverminderung.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel**

Vom 9. Dezember 1977

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a

(1) Die nachstehenden Zusatzstoffe werden zur Vitaminisierung von Lebensmitteln allgemein zugelassen:

Natrium-L-ascorbat (E 301), Kalium-L-ascorbat und Calcium-L-ascorbat (E 302);
6-Palmitoyl-L-ascorbinsäure (E 304);
Thiamin-chlorid-hydrochlorid;
Thiamin-nitrat;
Riboflavin-5-phosphat-Natrium;
Pyridoxin-hydrochlorid;
Natrium- und Calcium-D-pantothenat;
alpha- und beta-Tocopherylacetat;
alpha- und beta-Tocopherylsuccinat.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den nach Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffen kenntlich zu machen; § 2 bleibt unberührt.

(3) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die den Zusatz von in Absatz 1 genannten Zusatzstoffen zu bestimmten Lebensmitteln verbieten oder einschränken.

§ 1 b

(1) Mit nachstehenden Beschränkungen werden zur Vitaminisierung zugelassen:

1. Vitamin A-acetat und Vitamin A-palmitat für
a) Margarine und Halbfettmargarine bis zu insgesamt 10 Milligramm auf ein Kilogramm,

b) Milchhalbfetterzeugnisse bis zu insgesamt 5 Milligramm auf ein Kilogramm,

c) Lebensmittel im Sinne des § 7 Abs. 3 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung bis zu insgesamt 0,9 Milligramm pro Mahlzeit, berechnet als Retinol (Vitamin A-Alkohol);

2. Ergocalciferol, Cholecalciferol und Cholecalciferol-Cholesterin für

a) Margarine und Halbfettmargarine bis zu insgesamt 25 Mikrogramm auf ein Kilogramm,

b) Milchhalbfetterzeugnisse bis zu insgesamt 12,5 Mikrogramm auf ein Kilogramm,

c) Lebensmittel im Sinne des § 7 Abs. 3 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung bis zu insgesamt 1,6 Mikrogramm pro Mahlzeit, berechnet als Calciferol.

(2) Der Zusatz der in Absatz 1 aufgeführten Stoffe ist nach Art und Menge, bezogen auf 100 Gramm des Lebensmittels, deutlich sichtbar kenntlich zu machen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „vitaminisierte Lebensmittel (§ 1)“ werden durch die Worte „vitaminisierte Lebensmittel, die mit einem Hinweis auf ihren Vitamingehalt in den Verkehr gebracht werden“ ersetzt;

b) folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann bei vitaminisierter Margarine und vitaminisierter Halbfettmargarine sowie vitaminisierten Milchhalbfetterzeugnissen die Angabe der Zeit der Herstellung entfallen, wenn die Mindesthaltbarkeitsfrist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 5 des Margarinegesetzes und § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Milcherzeugnisse angegeben und so bemessen ist, daß zum Zeitpunkt des Ablaufes der Frist mindestens die angegebene Vitaminmenge vorhanden ist.“

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von

vitaminisierten Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 1 b Abs. 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vitaminisierte Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 1 b Abs. 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(4) Wer eine in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 am 1. Januar 1978 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1979 dürfen Zusatzstoffe zur Vitaminisierung von Lebensmitteln noch nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften verwendet und solche Lebensmittel noch mit einer Kenntlichmachung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 9. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Vom 13. Dezember 1977

Auf Grund des § 17 c des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der durch das Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) eingefügt worden ist, wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3730) wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Haben sie ein in der nachstehenden Tabelle aufgeführtes Nennvolumen und halten ihre Randvollvolumen die in der Tabelle festgelegten Größenwerte und die Genauigkeitsanforderungen des § 3 Abs. 1 bis 3 ein, so sind sie Maßbehältnisse, auch wenn sie die Angaben nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht tragen:

Nennvolumen in ml	Randvollvolumen in ml
10	11
20	22
25	27
30	32,5
40	43"

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder § 25 Abs. 6 Satz 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Füllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fertigpackungen mit Erzeugnissen in Aerosolform sind mit der Nennfüllmenge nach Volumen zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeschrieben ist. Auf Fertigpackungen nach Satz 1, die das Konformitätszeichen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Mai

1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. EG Nr. L 147/40) tragen, ist zusätzlich die Nennfüllmenge nach Gewicht anzugeben.“

4. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln in Aerosolform mit einer Füllmenge von 20 Milliliter und weniger.“

- 4a. In § 9 Abs. 2 wird in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Geliermitteln.“

5. In § 12 Satz 1 und in § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Buchstabe A“ die Worte „oder E“ eingefügt.

6. An § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 richtet sich die Schriftgröße der Zahlenangabe auf Fertigpackungen ungleicher Füllmenge, zu deren Herstellung Waagen mit Gewichtsdruckwerk verwendet werden, nach den Vorschriften der Eichordnung.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Sie gelten auch nicht für Fertigpackungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, keine größere Minusabweichung haben als das 2fache der in der Tabelle des Absatzes 1 für ihre Klasse festgelegten Werte. Dies gilt nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde. Für Fertigpackungen nach Absatz 3 Satz 1 gelten die Werte der Klasse B. Für Fertigpackungen nach Absatz 3 Satz 2 beträgt die größte zulässige Minusabweichung das 4fache der in der Tabelle für die Klasse B festgelegten Werte.“

8. In § 19 Abs. 5 werden nach den Worten „von den Absätzen 2 bis 4“ die Worte „und von Anlage 7 Nr. 1“ eingefügt.

9. In § 21 b Satz 2 werden vor den Worten „auf Meßgeräte“ die Worte „auf formbeständige Behältnisse nicht sowie“ eingefügt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 1 und 3 werden eingefügt:

„(1) Erzeugnisse in Aerosolform dürfen in durchsichtigen Behältnissen und nicht durchsichtigen Glasbehältnissen noch bis zum 30. Juni 1980, in anderen Behältnissen noch bis zum 30. Juni 1979 nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Vorschriften erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(3) Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder Milliliter dürfen noch bis zum 30. Juni 1978 mit der bisherigen Füllmenge erstmals in den Verkehr gebracht werden, ohne daß ein Grundpreis anzugeben ist.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 6 Spalte 6 werden vor dem Wert „0,60“ die Worte „bis 31. 12. 1983:“ eingefügt.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden für importierte Ananaskonserven aus Malaysia in der zweiten Spalte die Worte „bis zum 31. Dezember 1977“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird in der ersten Spalte nach dem Wort „Sardellenfilets“ das Wort „außerdem“ eingefügt.

cc) In Nummer 8 wird in der zweiten Spalte nach dem Wert „3 750“ der Wert „3 950“ eingefügt.

dd) In Nummer 9 wird in der zweiten Spalte nach dem Wert „475“ der Wert „1 000“ angefügt.

ee) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Klebstoffe und Leime, soweit nicht fest oder pulverförmig:

a) Haushaltsklebstoffe:

10 — 23 — 38 — 55 — 70 — 110 — 150 — 210 — 275 — 320 — 425

b) Technische Klebstoffe:

560 — 825 — 1 100 — 2 055 — 2 750 — 3 100 — 5 500 — 6 200 — 7 500 — 11 000.“

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 15 Buchstabe b werden in der zweiten Spalte nach dem Wert „400“ die Werte „750 — 1 500“ angefügt.

bb) Nummer 24 wird gestrichen.

cc) In Nummer 28 wird in der zweiten Spalte nach dem Wert „2 500“ der Wert „7 500“ angefügt.

c) In Buchstabe C Nr. 3 Buchstabe g wird in der zweiten Spalte vor dem Wert „85“ der Wert „45“ eingefügt.

d) Nach Buchstabe D wird folgender Buchstabe E angefügt:

„E. Werte für Volumen von Behältnissen und Volumen von Erzeugnissen in Aerosolform:

Volumen des Erzeugnisses in ml	Behältnisvolumen für nicht durchsichtige Behältnisse, außer Glasbehältnisse in ml	
	für nicht durchverdichtetes Treibgas getriebene Erzeugnisse	für durchverdichtetes Treibgas getriebene Erzeugnisse
25	40	47
50	75	89
75	110	130
100	140	175
125	175	200
150	200	270
200	270	335
250	335	390
300	390	520
400	520	650
500	650	800
600	800	1 000
750	1 000	—

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den verwendeten Begriffen liegen die ‚Begriffe und Formelzeichen im Bereich der Qualitätssicherung (DGQ 4)‘ der Deutschen Gesellschaft für Qualität zugrunde.“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Feststellung des Losumfanges

Zu einem Los gehören alle gleichbeschaffenen Fertigpackungen am Prüfungsort; der Losumfang wird jedoch im Abfüllbetrieb während des Abfüllens durch die Anzahl der in einer Stunde hergestellten Fertigpackungen, bei importierten Fertigpackungen durch die Zugehörigkeit zu einer Lieferung, falls die Zugehörigkeit nicht festgestellt werden kann, durch die Anzahl der gleichbeschaffenen Fertigpackungen des Lagerbestandes begrenzt.“

4. Anlage 5 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es wird eine Stichprobe von Flaschen als Maßbehältnissen zufallsmäßig aus einem Los entnommen, das einer Stundenproduktion von Flaschen desselben Musters aus derselben Herstellung entspricht und bei importierten Flaschen durch die Anzahl der gleichbeschaffenen Flaschen einer Lieferung oder, falls die Zugehörigkeit zu einer Lieferung nicht festgestellt werden kann, durch den Lagerbestand bestimmt ist.“

Artikel 3

Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3706), geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3122), erhält folgende Fassung:

„Fertigpackungen mit nichtflüssigen Schuh- und Lederpflegemitteln sowie Fertigpackungen mit Bohnerwachs dürfen noch bis zum 1. Januar 1982 mit der bisher zulässigen Füllmengenkennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Der durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a eingefügte § 25 Abs. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Saatgutkontrollbuchverordnung

Vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Als Kontrollbücher über die Eingänge und den Vertrieb von Saatgut gelten alle systematischen Aufzeichnungen, denen mindestens folgendes zu entnehmen ist:

1. bei Eingängen von Saatgut:
 - a) der Tag, an dem das Saatgut in die Verfügungsgewalt des Betriebs gelangt,
 - b) der Lieferant des Saatguts,
 - c) das Gewicht des Saatguts oder statt dessen bei nach Stückzahl abgepackten Packungen die Anzahl der Packungen gleicher Stückzahl, bei Kleinpackungen die Anzahl der Packungen gleicher Füllmenge, bei Saatträgern die Anzahl der Saatträger gleicher Größe, bei Reben die Anzahl der Bündel und bei Topfreben und Kartonagereben die Stückzahl,
 - d) die Art und die Kategorie des Saatguts; bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, auch die Sorte; bei Saatgutmischungen muß kenntlich gemacht sein, daß eine Mischung vorliegt;
2. bei der Bearbeitung oder der Nachsortierung von Saatgut:

das Gewicht des bearbeiteten oder nachsortierten Saatguts oder statt dessen bei nach Stückzahl abgepackten Packungen die Anzahl der Packungen gleicher Stückzahl nach erfolgter Bearbeitung oder Nachsortierung, bei Reben die Anzahl der Bündel; bei Pillierung, Granulierung oder Inkrustierung von Saatgut oder bei Zusatz von granulierten Pflanzenbehandlungsmitteln oder sonstigen festen Zusätzen außerdem die Art der vorgenommenen Behandlung oder bei Zusätzen deren Art sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner oder Knäuel und dem Gesamtgewicht;
3. bei der Herstellung von Saatgutmischungen:
 - a) das Gewicht und die Zusammensetzung der Mischung nach Art und Kategorie; bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, auch die Sorte der einzelnen Mischungsbestandteile,
 - b) der Anteil jedes Bestandteils an der Saatgutmischung in vom Hundert des Gewichts,
 - c) die Mischungsnummer,
 - d) der Verwendungszweck nach § 3 der Saatgutmischungsverordnung;

4. bei der Herstellung von Kleinpackungen oder Saatträgern:

- a) die Anerkennungs-, Zulassungs-, Bezugs-, Mischungs-, Partie-, Referenz- oder Kennnummern der für die Herstellung von Kleinpackungen oder Saatträgern verwendeten Partien,
 - b) das Gewicht des verwendeten Saatguts,
 - c) die Anzahl und die Füllmenge der Kleinpackungen gleicher Füllmenge oder die Anzahl der Saatträger gleicher Größe,
 - d) die Partie-, Mischungs- oder Kennnummern der Kleinpackungen oder Saatträger; bei Packungen, die mit einer Klebmarke der Anerkennungsstelle versehen sind, auch die laufenden Nummern der Klebmarken;
5. beim Vertrieb von Saatgut mit Ausnahme des Vertriebs an Letztverbraucher:
- a) der Tag des Ausgangs des Saatguts,
 - b) der Empfänger oder der Verbleib des Saatguts,
 - c) das Gewicht des Saatguts oder statt dessen bei nach Stückzahl abgepackten Packungen die Anzahl der Packungen gleicher Stückzahl, bei Kleinpackungen die Anzahl der Packungen gleicher Füllmenge, bei Saatträgern die Anzahl der Saatträger gleicher Größe, bei Reben die Anzahl der Bündel und bei Topfreben und Kartonagereben die Stückzahl,
 - d) die Art und die Kategorie des Saatguts; bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, auch die Sorte; bei Saatgutmischungen muß kenntlich gemacht sein, daß eine Mischung vorliegt.

(2) Beim Vertrieb von Saatgut in Kleinpackungen sind die nach Absatz 1 Nr. 5 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht erforderlich, wenn das Gewicht der an einen Abnehmer vertriebenen Saatgutmenge einer Art das für Kleinpackungen der jeweiligen Art zulässige Höchstgewicht nicht übersteigt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist außerdem jeweils eine Angabe zu machen, die ein Zurückgreifen auf die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 1 ermöglicht.

(4) Bei der Führung der Kontrollbücher können auch Schlüsselzahlen und Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn solche Eintragungen mit Hilfe der dazu gegebenen Erläuterungen für eine Überwachungsbehörde klar verständlich sind.

§ 2

(1) Ist bei anerkanntem Saatgut eine Anerkennungsnummer, bei Wurzelreben und Pfropfreben eine Betriebsnummer, bei Handelssaatgut eine

Zulassungsnummer, bei Saatgutmischungen eine Mischungsnummer, bei Behelfssaatgut eine Partienummer und bei Saatgut, das entsprechend den Regeln eines OECD-Systems gekennzeichnet ist, eine Referenznummer für eine Partie festgesetzt, so ist diese Nummer in das Kontrollbuch mindestens des Betriebs aufzunehmen, an den das Saatgut unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar von einem Lieferanten außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes geliefert wurde. Bei eingeführtem Saatgut ist auch die vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die jeweilige Partie erteilte Nummer des Bestätigungsvermerks der Einfuhranzeige oder im Falle einer Einfuhr nach § 25 des Saatgutverkehrsgesetzes eine Bezugnahme auf die Ausnahmegenehmigung in das Kontrollbuch aufzunehmen. Wird eine der in Satz 1 genannten Nummern für eine Partie neu festgesetzt, so ist diese Nummer in das Kontrollbuch mindestens des Betriebs aufzunehmen, der den Antrag auf Neufestsetzung gestellt hat. Bei Standardsaatgut ist die Bezugsnummer in das Kontrollbuch mindestens des Betriebs aufzunehmen, der das Saatgut als erster vertreibt oder neu verpackt und vertreibt.

(2) Ist bei einer Saatgutlieferung aus einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Nummern zum Zeitpunkt der Eintragung der Partie in das Kontrollbuch auf Grund besonderer Verhältnisse nicht erhältlich, so kann an ihre Stelle eine Bezugnahme auf das Transportmittel (Registrier-

nummer, Schiffsname) treten. Die Eintragung der Nummer nach Absatz 1 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Aufnahme einer der in Absatz 1 genannten Nummern oder der in Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Bezugnahmen in das Kontrollbuch kann entfallen, wenn sich die jeweilige Nummer oder Bezugnahme aus sonstigen Geschäftsunterlagen des zu ihrer Aufnahme verpflichteten Betriebs eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt.

§ 3

Die Kontrollbücher sind fünf Jahre aufzubewahren, wenn nicht für die als Kontrollbücher verwendeten Aufzeichnungen nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Saatgutkontrollbuchverordnung vom 13. Juli 1971 (BGBl. I S. 998) außer Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die für 1978 maßgebenden Rechengrößen
im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1978)**

Vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des

- § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 13 und Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist,
- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geändert worden ist,
- § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrats:

§ 1

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1976

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	23 335 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	23 582 DM.

§ 2

Allgemeine Bemessungsgrundlagen

Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für Versicherungsfälle, die 1978 eintreten,

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	21 608 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	21 838 DM.

§ 3

Durchschnittsbeitrag

Für 1978 ist der Betrag von 350 DM monatlich

freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

und

Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes.

§ 4

Verhältniszahlen für Beiträge nach Beitragsklassen

Für die Monatsbeiträge, die für 1976 nach Beitragsklassen entrichtet sind, gelten folgende Verhältniszahlen:

Beitragsklasse	Wert	Beitragsklasse	Wert	Beitragsklasse	Wert
100	0,43	1 300	5,57	2 500	10,71
400	1,71	1 600	6,86	2 800	12,00
700	3,00	1 900	8,14	3 100	13,28
1 000	4,29	2 200	9,43		

§ 5

Bewerten der beitragslosen Zeiten

(1) Ist die Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung oder die Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden, gelten für 1976 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	Männliche Versicherte der Leistungsgruppe			Weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1976	23 335	23 335	21 828	23 335	23 124	17 064

(2) Ist die Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden, gelten für 1976 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	Männliche Versicherte der Leistungsgruppe			Weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1976	23 582	23 582	21 828	23 582	23 124	17 064

§ 6

Bruttojahresarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1976 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1976	25 428	22 812	20 256	21 216	12 768	20 328	18 048

Anlage 7

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM					
	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1976	17 604	16 572	15 960	14 688	11 184	12 348

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM				
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe			
	1 und 2	3	4	5
1976	37 200	29 232	21 828	18 708

Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1976	37 200	30 396	23 124	17 064	14 712

Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1976	25 116	21 708	18 276	21 588	18 540

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —										
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe						Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe			
	unter Tage			über Tage						
	1 und 2	3	4	1 und 2	3	4	1 und 2	3	4	5
1976	45 600	42 876	37 260	45 600	37 800	32 904	45 600	37 764	29 292	21 048

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung 1977**

Vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Arbeitsentgeltverordnung 1977 vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Jahreszahl „1977“ hinter der Kurzbezeichnung gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„soweit Satz 2 nichts Abweichendes vorschreibt,“.
 - b) Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Beiträge und Zuwendungen sind in Höhe von 2,5 vom Hundert des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen,

wenn die Versorgungsregelung ausdrücklich eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung der auf Grund der Beiträge und Zuwendungen im Sinne des § 40 b des Einkommensteuergesetzes zu erbringenden Versorgung im Umfang der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um den Zukunftssicherungsfreibetrag.“

3. In § 6 werden die Worte „31. Dezember 1977“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1978“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. April 1978, Artikel 1 Nr. 3 am 31. Dezember 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.